

Allgemeine Leistungs- und Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten der Lokomotion Gesellschaft für Schienentraction mbH in der Werkstatt Standort Kufstein

Ausgabestand 02 - Datum: 27.02.2024

I. Angebot und Abschluss

1. Instandhaltungsleistungen setzen grundsätzlich eine entsprechende Anfrage des Auftraggebers per E-Mail an werkstatt@lokomotion-rail.de voraus, die mindestens folgende Angaben enthält: Baureihe, Arbeitsumfang, Terminwunsch, Übermittlung aller erforderlichen betrieblich-technischen Angaben (Instandhaltungsanweisungen etc.), Angaben zum Fahrzeugzustand (z. B. Störungen, Defekte, technische Einschränkungen, etc.).
2. Alle Angebotspreise verstehen sich, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ab Werk ohne Steuern, Verpackung, Versicherung, Fracht, Zoll sowie ohne alle sonstigen Auslagen und Spesen.
3. Für alle unsere Leistungen und Angebote gelten, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Gegenbestätigungen von Auftraggebern unter Hinweis auf ihre Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos erbringen.
4. Aufträge werden erst nach unserer Bestätigung (schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel) für uns verbindlich. Bis dahin sind unsere Angebote freibleibend. Das gleiche gilt auch für etwaige Nebenabreden oder Vertragsänderungen.
5. Wir schließen keine Verträge mit Verbrauchern gem. § 13 BGB, auf die diese Bedingungen keine Anwendung finden.
6. Der Begriff Instandhaltung umfasst auch von uns durchgeführte Wartungs-, Reparatur- und Inspektionsleistungen.

II. Ausführungsfrist

1. Die Vereinbarung einer verbindlichen Ausführungsfrist muss schriftlich erfolgen. Änderungen oder Erweiterungen des Auftrags verschieben den Fertigstellungstermin in angemessener Weise.
2. Höhere Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Ereignisse, die eine reibungslose Abwicklung des Auftrags in Frage stellen können, insbesondere Lieferverzögerungen bzw. Nichtbelieferung durch Lieferanten von uns im Rahmen eines kongruenten Deckungsgeschäft, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Pandemien, Werkstoff- und Energiemängel berechtigen uns, die Lieferung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber hieraus Ersatzansprüche erwachsen.

3. Zum Rücktritt sind wir erst berechtigt, falls eine spätere Lieferung oder Leistung nicht möglich ist. Wir werden den Auftraggeber in diesen Fällen unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und im Falle eines Rücktritts eine etwaige, bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers unverzüglich zurückerstatten

III. Pflichten des Auftraggebers

1. Für die Erbringung der Instandhaltungsleistungen stellt uns der Auftraggeber das Instandhaltungsobjekt zur Verfügung und übernimmt dessen Transport zur Werkstatt. Die Übergabe und Rückgabe von Fahrzeugen erfolgen auf den Gleisen 801,803,805 und 811 der Anschlussbahn („AB“) Lokomotion. Die genaue Abstellposition wird dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt gegeben. Das Befahren der Infrastruktur von Lokomotion („Anschlussbahn (AB) Lokomotion“) ist nur unter Befolgung der jeweils aktuell gültigen Betriebsvorschrift von Lokomotion („BV AB Lokomotion“) / Bedienungsanweisung zulässig. Diese wird von uns auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus müssen Fahrzeuge des Auftraggebers grundsätzlich den jeweils gültigen Bestimmungen des österr. Eisenbahngesetzes von 1957 (EisbG; §32 ff), der Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung (EisbBBV; §70 ff) sowie den baulichen und betrieblichen Standards der AB Lokomotion entsprechen.
2. Der Auftraggeber und Lokomotion informieren sich unverzüglich über etwaige Abweichungen von vereinbarten Terminen. Führt der Auftraggeber das jeweilige Instandhaltungsobjekt verspätet oder nicht zu und stellt der Auftraggeber keine in Art und Umfang gleichwertige Ersatzleistung zu dem vereinbarten Termin, kann Lokomotion tatsächlich anfallende Ausfallkosten verlangen, mindestens jedoch 50% des geplanten Auftragswertes. Bei Stornierung von Terminen bis drei Werktage vor dem vereinbarten Termin wird kein Stornoentgelt berechnet.
3. Der Auftraggeber stellt die für die Instandhaltungsleistungen notwendigen Ersatz- und Verschleißteile rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung. Können Instandhaltungsleistungen aufgrund nicht oder verspätet bereitgestellten Materials nicht entsprechend der Planung durchgeführt werden und kommt es dadurch zu Verzögerungen im Ablauf der Arbeiten, so kann Lokomotion für die zusätzliche Abstellung der Fahrzeuge Abstellkosten verlangen. Weitergehende hieraus resultierende Ansprüche (etwa auf Schadenersatz für anfallende Ausfallkosten für geplante, nicht nutzbare, Personalkapazitäten) bleiben unberührt.
4. Der Auftraggeber stellt die für die Durchführung der Instandhaltungsleistungen notwendigen Unterlagen wie Instandhaltungsanweisung, Instandhaltungsplan, Bedienungsanweisung und Ersatzteilkatalog rechtzeitig vor Durchführung entsprechender Tätigkeiten zur Verfügung. Ebenso werden seitens des Auftraggebers alle zugehörigen Vorgabedokumentationen (z. B. Checklisten) geliefert. Können Instandhaltungsleistungen aufgrund nicht oder verspätet bereitgestellter Unterlagen nicht entsprechend der Planung durchgeführt werden und kommt es dadurch zu Verzögerungen im Ablauf der Arbeiten, so kann Lokomotion für die zusätzliche Abstellung der Fahrzeuge Abstellkosten verlangen. Weitergehende hieraus resultierende Ansprüche (etwa auf Schadenersatz für anfallende Ausfallkosten für geplante, nicht nutzbare, Personalkapazitäten) bleiben unberührt.

IV. Zahlung, Aufrechnungsverbot

1. Die Instandhaltungsleistungen werden grundsätzlich nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, sofern die Parteien keine anderweitigen Absprachen für einen Einzelauftrag getroffen haben.
2. Unsere Rechnungen sind vor Übergabe des Instandhaltungsobjekts, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Beanstandungen der Rechnungen haben schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Aushändigung zu erfolgen. Bezüglich des Datums der Fertigstellungsmeldung und Aushändigung der Rechnung gilt das eingesetzte Datum, falls der Auftraggeber nicht ein abweichendes Datum nachweist.
3. Im Einzelfall sind wir berechtigt Vorauszahlungen in angemessenem Umfang zu fordern. Wir sind zur Erbringung von Teilleistungen und zum Stellen von Teilrechnungen berechtigt. Teilrechnungen sind ebenfalls spätestens 14 Tage nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
4. Teil- und Schlussrechnungen werden per E-Mail versandt; sie gelten als an dem Tag zugegangen, an dem die E-Mail versandt wurde, es sei denn, der Auftraggeber weist einen späteren Zugang nach.
5. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung des Rechnungsbetrages in Verzug, berechnen wir die gesetzlichen Verzugszinsen gem. § 288 BGB; weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
6. Gegenüber Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis oder damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen, ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

V. Abnahme

1. Das Instandhaltungsobjekt wird von uns in unserer Werkstatt zum vereinbarten Zeitpunkt übergeben, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Beide Parteien informieren sich unverzüglich bei Abweichungen von vereinbarten Terminen.
2. Der Auftraggeber hat das Instandhaltungsobjekt unverzüglich ab Zugang der Mitteilung über die Fertigstellung zu übernehmen und abzuholen. Abstellungen eines Fahrzeugs über den vereinbarten Instandhaltungszeitraum hinaus müssen separat vereinbart werden und werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Werden Fahrzeuge nicht wie geplant zugeführt oder abgeholt, und kommt es dadurch zu ungeplanten Abstellungen in der AB Lokomotion, kann Lokomotion zusätzlich ein Entgelt für die Abstellung des jeweiligen Fahrzeugs i. H. v. 150 € pro Kalendertag verlangen.
4. Liegt nur ein unwesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Leistung als erfolgt. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

VI. Erweitertes Pfandrecht, Eigentumsvorbehalt

1. Wegen unserer Forderung aus dem Vertragsverhältnis besitzen wir ein Pfandrecht an den auf Grund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen des Auftraggebers. Sind wir

hinsichtlich des Eigentums des Auftraggebers an einem Gegenstand nicht gutgläubig, besitzen wir ein Pfandrecht an den Rechten des Auftraggebers an diesem Gegenstand.

2. Das Pfandrecht kann wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns stammenden Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

VII. Verzug, Sachmangelhaftung

1. Sollten wir mit einer uns obliegenden Leistung in Verzug geraten, so ist der Auftraggeber unbeschadet des Anspruchs auf Erfüllung und eines etwaigen gesetzlichen Kündigungsrechts, unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jeden vollendeten Werktag 0,5 % vom Netto-Auftragswert, insgesamt aber höchstens 5% vom Netto-Auftragswert. Vorstehende Regelung gilt nicht, wenn wir den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel an einer Lieferung oder Leistung nach Abnahme vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
3. Die Anzeige eines Sachmangels hat durch den Auftraggeber schriftlich zu erfolgen. Erhebt der Auftraggeber bei Auftreten eines Mangels nicht spätestens innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Entdeckung des Mangels uns gegenüber eine schriftliche Mängelrüge unter ausdrücklicher Nennung des aufgetretenen Mangels, so verliert er jegliche Rechte bezüglich dieses Mangels, sofern unsererseits keine Vorsatzhaftung vorliegt.
4. Wir haften nicht für Mängel auf Grund von Lieferungen bzw. Leistungen des Auftraggebers (z.B. auch Materialbeistellungen) oder Dritter, die weder unsere Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen sind, und ebenso wenig für aus solchen Mängeln entstehende Schäden.
5. Zur Nachbesserung ist uns vom Kunden in der Mängelrüge eine angemessene Frist einzuräumen. Bei vollständigem Fehlschlagen der Nachbesserung trotz zweimaliger Versuche durch uns, bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Der Auftraggeber kann den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen, wenn wir mit der Nachbesserung in Verzug sind oder wenn ein dringender Notfall (Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden) vorliegt. In diesem Fall hat der Auftraggeber uns umgehend, möglichst vorab zu verständigen. Sonstige, auch gesetzliche Mängelhaftungs- oder Ersatzansprüche sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen, sofern wir nicht für vorsätzliches Handeln haften. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer VIII. dieser Bedingungen.
6. Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme der Leistung.

VIII. Haftung

1. Unsere Haftung ist, gleich aus welchem Grund, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das gilt nicht, wenn dem zwingendes Recht entgegensteht (wie z.B. § 14 ProdHaftG), für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Ansprüche aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, wobei Ersatzansprüche im letzteren Fall auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt sind. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Möglichkeit der Geltendmachung von Mitverschulden bleibt unberührt.
2. Schadenersatzansprüche für indirekte Schäden und Folgeschäden (wie etwa entgangener Gewinn oder entgangene Nutzung) sind -mit Ausnahme von technischen Folgeschäden- ausgeschlossen.
3. Sofern zwingendes Recht nicht etwas anderes bestimmt oder uns weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, ist unsere Haftung insgesamt auf 5% des Netto-Auftragswertes begrenzt. Personenschäden bleiben von dieser Begrenzung unberührt.
4. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Organen, eigenen Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

IX. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für unsere Verpflichtungen ist unsere Werkstatt am Standort Kufstein (Österreich), für sonstige Leistungen nach diesem Vertrag (insbesondere für die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers) der Sitz unserer Gesellschaft in München (Deutschland).
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) oder sonstiger bi- oder multilateraler Abkommen. Sollte der Anwendung deutschen Rechts anderweitiges zwingendes Recht entgegenstehen, so hat dieses Anwendungsvorrang.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, sofern zwingendes Recht nicht etwas anderes bestimmt.

X. Allgemeines

Sollten einzelne Bestimmungen eines auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Vertrages oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

Hausanschrift: LOKOMOTION Gesellschaft für Schienentraction mbH | Kastenbauerstraße 2 | D-81677 München
Tel. +49 / 89 / 2000 32-300 | Fax +49 / 89 / 2000 32-309
E-Mail: werkstatt@lokomotion-rail.de | Web: www.lokomotion-rail.de

Handelsregister: GmbH mit Sitz in München, Amtsgericht München, HRB 109252
Geschäftsführung: Armin Riedl, Ruby van der Sluis

Bankverbindung: Commerzbank AG, Frankfurt/Main, BLZ 500 800 00, Konto 0092 170 100
SWIFT-BIC: DRESDEFF | IBAN: DE 6050 0800 0000 9217 0100

Ust.-Id.-Nr.: DE 171122754